

Deutsch-Syrische Forschungsgesellschaft e.V.

DSFG

§ 1 Name, Sitz

- 1- Der Verein führt den Namen Deutsch-Syrische Forschungsgesellschaft
- 2- Der Verein hat seinen Sitz in Montgolfier-Allee 23, 60486 Frankfurt, und soll beim Amtsgereicht Frankfurt am Main eingetragen werden; er soll dann den Zusatz „e.V.“ tragen.

§ 2 Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Ziel des Vereins, ist die Gründung einer syrischen Gemeinschaft für Forschung und Wissenschaft in Deutschland, sowie die Schaffung einer syrischen Lobby innerhalb der deutschen Zentren für Forschung und Wissenschaft. Dabei sollen syrische Studenten, Wissenschaftler und Flüchtlinge bei ihrem Studium und ihrer Arbeit in Deutschland zu helfen, damit sie ihren wissenschaftlichen Werdegang in Deutschland fortsetzen können. Weiterhin, wird die Deutsch-Syrische Forschungsgesellschaft und ihre zukünftige Lobby die Integration der syrischen bzw. arabischen Flüchtlinge in den Universitäten und Forschungsinstituten unterstützen. Der Verein fördert neben der Wissenschaft und Forschung auch die Bildung einschließlich der Studentenhilfe. Dieser Zweck wird durch Seminare, Sprachkurse, Workshops und Vorträge verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mehreren Verwaltungsgliedern, um die Pluralität und Demokratie der Fachgebiete sicherzustellen, und um den Stimmen der syrischen Wissenschaftler in den verschiedenen Bundesländern und Städten Deutschlands besser Gehör zu verleihen.

Der Kern des Vorstands besteht aus 5 Mitgliedern, darunter sind:

1. Der Vorstandsvorsitzende
2. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende
3. Der Schatzmeister

4. Der Generalsekretär des Vereins (der Vereinssekretär)
5. Vorstandsmitglied

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitglieder der Mitgliederversammlung während ihrer jährlichen Sitzung in Form einer geheimen Direktwahl.

Eine entsprechende Anzahl von Landesvorständen wird gleich nach Vereinsgründung festgelegt und richtet sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder in den verschiedenen deutschen Bundesländern. Der Vorstand eines Landesverbands wird aus 1-4 Mitgliedern bestehen und seine Aufgaben liegen darin, die Arbeit des Vereins in einer Region zu betreuen, dem Vorstand monatlich (später vierteljährlich) Berichte über Ideen und erreichte Vereinsziele zu erstatten, sowie Problemlösungen und Schwierigkeiten den Vereinsmitgliedern aus den verschiedenen Fachgebieten zu erörtern. Die Landesvorstände werden ebenfalls auf zwei Jahre durch die jährliche Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.

Dazu wird ein Kontrollgremium geschaffen, um die Leistung des Vereins im Allgemeinen und die des Vorstands im Besonderen zu beaufsichtigen. Dieses Gremium tritt nach Beendigung der Amtszeit des ersten Vorstands in Funktion. Das Kontrollgremium besteht aus:

1. Den früheren Vorstandsvorsitzenden
2. Zwei leitenden Mitgliedern aus der Verein „Deutsch-Syrische Forschungsgesellschaft“
3. Einem anerkannten Sachverständigen für Organisationen

Die Gremiumsmitglieder werden auf folgende Weise ausgewechselt: jeder frühere Vorstandsvorsitzende tritt dem Kontrollgremium automatisch bei und, der anerkannte Sachverständige wird vom Verein auf dem ihm angemessensten Weg ausgewählt.

(1) Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind zahlreich, darunterfallen:

1. Das Aufsetzen des jährlichen Arbeitsplans des Vereins
2. Anstrengungen zu unternehmen, um ausreichend finanzielle Mittel für Jahres- und Semesterstipendien für Bachelor- und Hochschulstudenten sowie Postdoktoranden aufzubringen und um Projektentwicklungen zu fördern. Dies wird durch Partnerschaften und Kooperationen mit verschiedenen Vereinen und Stiftungen angestoßen werden.
3. Grundlagen für die Integration in die deutsche Wissenschaftsgemeinschaft durch Vorträge, Workshops und Symposien zu schaffen.
4. Syrische und Arabisch-sprechende Wissenschaftler miteinander zu verbinden, um Forschungsgruppen zu schaffen, die durch ihre Zusammenarbeit die wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb und außerhalb Deutschlands voranbringen und die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung in den Ländern des Nahen Ostens und Nordafrika fördern.
5. Workshops zu veranstalten, um Deutschland und Syrien einander näherzubringen und dadurch einen deutsch-syrischen Kooperationsrat für kulturell wissenschaftlichen Austausch zu etablieren.

(2) Aufgaben der Landesvorstände in den Bundesländern

1. Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung umsetzen.
2. Vermarktung des Vereins „Deutsch-Syrische Forschungsgesellschaft“ und ihrer diversen Projekte innerhalb der deutschen Universitätsverwaltungen und Fachbereiche sowie diversen Unternehmen.
3. Weiterbildungskurse und Workshops mit oder ohne Labortechnik für Syrer diverser Fachbereiche und akademischer Grade kostenfrei oder gegen eine symbolische Gebühr anbieten, um eine stetige überdurchschnittliche Leistung syrischer Studenten während ihrer Studien, Forschungen und Arbeit zu gewährleisten.

§ 5 Die Mitglieder

1. Jeder Masterstudent, Doktorand oder Postdoktorand kann im Verein „Deutsch-Syrische Forschungsgesellschaft“ in Deutschland Mitglied werden.
2. Unterschieden werden drei Kategorien der Mitgliedschaft:
 1. Gastmitgliedschaft: Erhalt des monatlichen elektronischen Newsletters und Teilnahmeberechtigung an den monatlichen Sitzungen des Vereins, ohne Stimmrecht, Mitwirkung oder Mitspracherecht.
 2. Teilaktive Mitgliedschaft: alle Berechtigungen der Gastmitgliedschaft, zudem ein gemäß dem Wohnort auf das Bundesland beschränktes Stimmrecht. Die teilaktive Mitgliedschaft wandelt sich in eine aktive Mitgliedschaft bei Abschluss des Bachelorstudiums und Aufnahme des Masterstudiums.
 3. Aktive Mitgliedschaft: alle Berechtigungen einer teilaktiven Mitgliedschaft, dazu Stimmrecht und Recht auf aktive Mitarbeit im zentralen Vorstand, im Ländervorstand und bei der Mitgliederversammlung, sowie das Recht auf Mitsprache, Einspruch und konstruktive Kritik.
3. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt in folgenden Fällen ein:
 - a. Rücktritt oder Austritt aus dem Verein. Das Mitglied muss den Verein dabei in schriftlicher Form per Einschreiben darüber informieren. Der Verein verliert dadurch nicht sein Recht auf Ansprüche und finanzielle Forderungen.
 - b. Ableben
 - c. Bei Wegfall einer der Mitgliedschaftsbedingungen
 - d. Ausschluss oder Entzug der Vereinsmitgliedschaft
 - i. Wenn durch das Mitglied der Verein materiellen oder moralischen Schaden nimmt.
 - ii. Wenn die Mitgliedschaft für persönliche Zwecke missbraucht wird.
 - iii. Wenn der Mitgliedsbeitrag länger als 6 Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt und das Mitglied innerhalb von 4 Monaten nach Fälligkeit schriftlich per Einschreiben darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Die Löschung der Mitgliedschaft wird per Beschluss durch den Vorstand in Form einer Erklärung, die den Namen des Mitglieds, die Begründung und das Datum der Löschung der Mitgliedschaft enthält. Die Mitgliedschaftslöschung wird dem Mitglied schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist ab Beschlussfassung und Anhang einer Abschrift des Vorstandsbeschlusses per Einschreiben zugestellt.

5. Die Mitgliedschaft wird Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft aufgrund von Nichtzahlung verloren haben zurückgegeben, wenn die fällige Gebühr nachträglich entrichtet wurde.
6. Dieses stellt keine Option für Mitglieder dar, deren Mitgliedschaft aus anderen Gründen erloschen ist. Erben eines verstorbenen Mitglieds haben kein Recht auf Rückerstattung der Mitgliedsgebühren oder Beiträge, Schenkungen und Spenden, die an den Verein ergangen sind, oder sonstige Ansprüche auf die finanziellen Mittel des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Gastmitglieder:	Gratis
Teilaktive Mitglieder:	25 EUR / Jahr
Aktive Mitglieder:	
Master Studenten:	50 EUR / Jahr
Doktoranden mit Masterdiplom:	75 EUR / Jahr
Postdoktoranden und Wissenschaftler mit Dokortitel:	100 EUR / Jahr
Professoren und Fachbereichsleiter:	200 EUR / Jahr

Jedes Gastmitglied kann seine Mitgliedschaft zu jeder Zeit in eine teilaktive oder aktive Mitgliedschaft umwandeln, und jedes teilaktive oder aktive Mitglied auf Wunsch seine Mitgliedschaft in eine Gastmitgliedschaft ändern, ohne Anspruch auf Rückerstattung des zuvor einbezahlten Mitgliedsbeitrags. Für das erste Jahr wird das Mitgliedbeitrag für alle Gruppen auf Euro 25,00 festgelegt.

§ 7 Vereinsmittel und ihre Nutzung

- 1- Die Mittel setzen sich zusammen aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen.
 - b. Spenden – Schenkungen – Treuhandschaften - finanziellen Unterstützungen.
 - c. Staatlichen Subventionen.
 - d. Anderen Mitteln, die der Verwaltungsrat unter Befolgung deutscher rechtlicher Vorschriften genehmigt.
 - e. Erträgen aus Benefizveranstaltungen, Messen, Sportwettkämpfen, Kursen, Symposien und Workshops.
- 2- Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jährlich am 01.01. und endet am 31.12.
- 3- Die Gelder des Vereins werden unter Angabe ihrer Registerbezeichnung auf eine Bank eingezahlt, die auf der Gründungssitzung ausgewählt wird.
- 4- Jede Entnahme aus der Vereinskasse muss vom Schatzmeister und dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter genehmigt und unterzeichnet werden.
- 5- Die Verwendung von Vereinsgeldern dient grundsätzlich Vereinszwecken. Der Verein hat das Recht auf Grund- und Immobilienbesitz, um Vereinsziele umzusetzen und ist gebunden an die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vor dem Erwerb oder optional spätestens bei der ersten Sitzung nach dem Kauf.

- 6- Der Verein darf Überschüsse seiner Einnahmen in ertragsreichere Ressorts investieren, die garantieren, dass fixe Erträge erzielt oder die getätigte Investition bei Produktions- und Dienstleistungsprojekten erstattet wird.
- 7- Für den Verein tätiges Personal wird nachfolgenden Vorgaben eingestellt:
 - a. Die Einstellung erfolgt nach deutschem Arbeitsrecht
 - b. Auf freiwilliger Basis durch Mitglieder oder andere Personen, die Vereinstätigkeiten verrichten

§ 8 Diverse Themen zur inneren Struktur des Vereins

- 1- In seiner Hauptverwaltung archiviert der Verein sämtliche Register, Dokumente und Korrespondenz. Die Register müssen von der Verwaltung vor Verwendung gestempelt werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in diese Register und Dokumente.
- 2- Die Vereinskonten werden vom Schatzmeister in Kassenbüchern verwaltet, in denen detailliert Ausgaben, Einnahmen und Spenden samt ihrer Herkunft verzeichnet werden. Übersteigen die Einnahmen oder Ausgaben die Summe von 20.000 EUR wird der Rechnungsabschluss einem staatlich anerkannten Steuerberater zusammen mit den dazugehörigen Belegen vorgelegt, der den Rechnungsabschluss überprüft und mindestens einen Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung einen Bericht dazu vorgelegt.
- 3- Jede Modifizierung der vorliegenden strukturellen Bestimmungen bedarf des Beschlusses einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und muss den Behörden mitgeteilt werden, um im Register mit den Auszügen über die Grundorganisation eingetragen zu werden.
- 4- Gegenüber Finanzamt und Banken wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 9 Organe des Vereins und ihre Zuständigkeiten

(1) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven Mitgliedern, deren Mitgliedschaft seit mindestens 3 Monaten besteht und die ihren Pflichten nachkommen.
2. Die Mitgliederversammlung tagt nach schriftlicher Mitteilung mit Hinweis auf Ort, Datum und Tagesordnung an alle teilnahmeberechtigten Mitglieder und deren Empfangsbestätigung oder durch Übergabe der Einladung gegen Unterschrift zur Bestätigung des Erhalts. Folgende Personen sind berechtigt, diese Einladung zu schicken:
 - a. Der Vorstandsvorsitzende.
 - b. Der nach deutschem Recht Zeichnungsbevollmächtigte.
3. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel an ihrem Hauptsitz abgehalten, kann aber auch an jedem anderen, in der schriftlichen Einladung festgelegten Ort, stattfinden. Eine Kopie aller während der Mitgliederversammlung relevanten Schriftstücke ist mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin an die Behörden und an den Fachverband zu senden. Der Verband der deutschen Vereine hat das Recht, durch einen Vertreter repräsentiert zu werden und an der Versammlung teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung kann nach absoluter mehrheitlicher Abstimmung der anwesenden Vereinsmitglieder Themen erörtern, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich und vier Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des Vereins. Die Schwerpunkte liegen auf:
 - a. Haushalt und Rechnungsabschluss.
 - b. Bericht des Vorstands zu den Aktivitäten des Jahres und Bericht des Wirtschaftsprüfers.
 - c. Haushaltsplan für das kommende Jahr.
 - d. Wahl der Vorstandsmitglieder, deren Vorstandsmitgliedschaft endet.
 - e. Wahl des Wirtschaftsprüfers und Festlegung seines Honorars.
 - f. Sonstiges, das die Mitgliederversammlung darüber hinaus in die Tagesordnung aufnehmen möchte.

Es kann zudem zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden, wann immer dieses erforderlich erscheint.

5. Die Abhaltung der Mitgliederversammlung gilt als korrekt, wenn eine absolute Mehrheit (die Hälfte plus 1) der Mitglieder anwesend ist. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, wird die Versammlung auf einen anderen Tag verschoben, jedoch spätestens 14 Tage nach dem ersten veranschlagten Datum und muss mindestens eine Stunde dauern. Die Abhaltung der Mitgliederversammlung gilt dann als korrekt, wenn mindestens 10% oder 20 Mitglieder persönlich (weder durch Bevollmächtigung oder in Stellvertretung) anwesend sind. Sollte es sich um weniger Teilnehmer handeln, so sollte im ersten Fall die Zahl von 5 Mitgliedern nicht unterschritten werden.
6. Ein Mitglied der Mitgliederversammlung kann unter folgenden Bedingungen schriftlich ein anderes Mitglied dazu bevollmächtigen, ihn bei der Mitgliederversammlung zu vertreten:
 - a. Die Vertretung erfolgt gemäß offizieller Bevollmächtigung
 - b. Die Vertretung erfolgt gegen Bevollmächtigung, unterzeichnet von Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem, und wurde vom Vollmachtgeber mindestens zwei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Kopie zugestellt.
 - c. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
7. Ein Mitglied der Mitgliederversammlung darf nicht an einer Abstimmung teilnehmen, wenn ein persönliches Interesse am vorgelegten Beschluss vorliegt, außer bei der Wahl der Vereinsorgane.
8. Die mit absoluter Mehrheit (die Hälfte plus 1) getroffenen Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden den Teilnehmern der Sitzung ausgestellt.
9. Die mit absoluter Mehrheit getroffenen Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden den Vereinsmitgliedern ausgestellt.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Register der Protokolle über die Mitgliederversammlung abgelegt und mit den Unterschriften des Vorstands und des Generalsekretärs versehen.

(2) Der Vorstand

- 1- Besteht aus fünf Mitgliedern, die aus den Reihen der Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2- Der erste Vorstand wird von der Gründungsgruppe auf ein Jahr gewählt.

- 3- Der Turnus eines Vorstands dauert zwei Jahre, zu dessen Ende hin eine Mitgliederversammlung einberufen wird, um einen insgesamt neuen Vorstand zu wählen.
- 4- Der Vorstand wählt nach seiner Aufstellung bei seiner ersten Versammlung seinen Geschäftsstab (Vorstandsvorsitzender – Schatzmeister – Stellvertretender Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglieder).
- 5- Der Vorstand schickt innerhalb von drei Tagen und mindestens sechzig Tage vor der nächsten Vorstandswahl eine Liste aller Kandidaten per Post und in elektronischer Form an alle Mitglieder der Mitgliederversammlung um die Kandidatur Phase abzuschließen.
- 6- Eine Vorstandmitgliedschaft und eine bezahlte Vereinstätigkeit sind einheitlich zu sehen. Darüber hinaus hat das Mitglied ein Anrecht auf Erstattung seiner tatsächlichen, in Ausübung seiner Aufgabe, getätigten Ausgaben. In diesem Fall darf das Vorstandsmitglied bei der Abstimmung über seine Auslagerstattung nicht teilnehmen.
- 7- Der Vorstand verfolgt die Politik, die nötig ist, um die Angelegenheiten des Vereins zu verwalten. Dafür verfügt er über sämtliche Befugnisse, es sei es handelt sich um Themen, bei denen die Zustimmung durch den erweiterten Rat erforderlich ist (wie z.B. Verkauf von Vereinseigentum, Aufnahme einer Hypothek, oder Regelung von Sachenrecht. Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert dabei den Verein bei allen rechtlichen Belangen und anderen öffentlichen Stellen).
- 8- Der Vereinsvorstand sollte in der Regel einmal alle zwei Wochen und faktisch mindestens einmal alle zwei Monate tagen, wobei die Tagung nur dann als korrekt gilt, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden nur nach Genehmigung gefasst (es zählt die absolute Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit wird zugunsten der Seite entschieden, der ebenfalls der Vorsitzende angehört).
- 9- Sollte der Sitz eines Vorstandsmitglieds in der Zeit zwischen der Mitgliederversammlung und anderen Versammlungen unbesetzt bleiben, lässt der Vorstand, um leere Sitze neu zu belegen, denjenigen nachrücken, der an nächster Stelle die meisten Stimmen bei der letzten Wahl während der Mitgliederversammlung erhielt. Die nachgerückten Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis bei der nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand neu gewählt wird bzw. dazu aufgerufen wird, durch Neuwahlen die weggefallenen Mitglieder zu ersetzen.
- 10- Der Vorstand kann einen Geschäftsführer aus seinen Reihen oder von außerhalb ernennen. Im Einstellungsbeschluss werden die Zuständigkeiten und Aufgaben sowie das Gehalt festgelegt.
- 11- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister, dem General Sekretär und einem Vorstandsmitglied. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln nach außen in allen Angelegenheiten.

(3) Befugnisse des Vorstands

- 1- Der Vorstand verfügt über alle notwendigen Befugnisse, um die Angelegenheiten des Vereins zu verwalten, dazu gehören insbesondere:

- a. Die Wahl eines Vorsitzenden und seines Stellvertreters, eines Schatzmeisters, der beigeordneten Vorstandsmitglieder sowie die Festlegung der Befugnisse eines jeden von ihnen.
 - b. Die Ausarbeitung der Vereinssatzung und ihre Präsentation bei der Mitgliederversammlung.
 - c. Die für einen fließenden Arbeitsablauf notwendigen Komitees zu bilden und ihre Zuständigkeitsbereiche festzulegen.
 - d. Notwendiges Personal für die Vereinsarbeit einzustellen.
 - e. Studien über produzierende und dienstleistende Projekte anzufertigen, die für die Verwirklichung und Umsetzung der Vereinszwecke notwendig sind.
 - f. Messen, Feiern, Benefizveranstaltungen, Sportwettkämpfe, Spendenaufrufe und ähnliche Aktivitäten zu organisieren, um die Vereinskasse aufzufüllen.
 - g. Entscheidungen über Verträge und Vereinbarungen fällen, die im Namen des Vereins abzuschließen sind.
 - h. Den Rechnungsabschluss über das zuneige gehende Geschäftsjahr und den Haushaltsentwurf für das kommende Jahr zu erstellen, sowie den Jahresbericht mit den getätigten Vereinsaktivitäten, der Finanzlage und die für das neue Jahr geplanten Projekte anzufertigen.
 - i. Die Mitgliederversammlung einberufen und ihre Beschlüsse umsetzen.
 - j. Den Bericht des Wirtschaftsprüfers erörtern, eine Evaluierung dessen vorbereiten und diese bei der Mitgliederversammlung präsentieren.
 - k. Schreiben der zuständigen Behörde erörtern und eine Stellungnahme dazu vorbereiten, sowie die Behebung von Missständen veranlassen, sofern es nicht in Konflikt mit der Satzung, Durchführungsbestimmungen oder Grundstrukturen des Vereins steht.
- 2- Die Anzahl der Landesvorstände in den einzelnen deutschen Bundesländern wird großräumig ausgewählt. Sie werden direkt von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung entsprechend ihres Wohnorts in den jeweiligen Bundesländern gewählt. Die Landesvorstände bestehen aus 1-4 Mitgliedern, deren Aufgabe darin liegt, sich der Vereinsarbeit innerhalb ihrer Regionen anzunehmen und dem Vorstand monatliche Berichte (später vierteljährlich) über verwirklichte Ideen und erreichte Vereinsziele sowie aktuelle Problemerkörterungen und Schwierigkeiten von Vereinsmitgliedern verschiedener Fachrichtungen vorzulegen. Die Landesvorstände werden ebenfalls für zwei Jahre aufgestellt und auf der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- 3- Der Vorstandsvorsitzende ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a. Er hat den Vorsitz über die Mitgliederversammlung, den Vorstand und allen internen Komitees, an denen er teilnimmt und hat das Recht diese einzuberufen.
 - b. Er repräsentiert und vertritt den Verein bei Behörden und Gerichten.
 - c. Er beschließt die Tagesordnung der Vorstandssitzungen und kontrolliert die Umsetzung ihrer Beschlüsse.
 - d. Er signiert für den Verein sämtliche Verträge und Vereinbarungen, über deren Abschluss der Vorstand zugestimmt hat, unter Berücksichtigung jener Fälle, die auch der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

- e. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Generalsekretär (Sekretär) Sitzungsprotokolle, Verwaltungsentscheidungen und Angelegenheiten, die das Vereinspersonal betreffen.
 - f. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Schatzmeister sämtliche Schecks und finanzielle Dokumente.
 - g. Er erledigt dringliche Angelegenheiten, die ihm der Generalsekretär (Sekretär) vorlegt, und die nicht bis zur nächsten Sitzung des Umsetzungskomitees oder des Vorstands aufgeschoben werden können. Diese Angelegenheiten und seine Entscheidungen dazu präsentiert er bei der nächsten Sitzung des erweiterten Rats. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter oder der vom Vorstand ernannte Vertreter seine Aufgaben und überträgt ihm sämtliche Befugnisse des Vorsitzenden.
- 4- Der Generalsekretär (Sekretär) ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a. Er bereitet die Tagesordnung der Vorstandssitzung vor und lädt die Mitglieder ein, führt das Sekretariat der Versammlung, bereitet die Protokolle und Beschlüsse vor, legt diese in einem gesonderten Register ab und präsentiert sie dem Vorstand zur Beglaubigung bei der nächsten Sitzung.
 - b. Er fertigt ein Register mit den Namen und Adressen aller Vereinsmitglieder an.
 - c. Er führt die Register aller Protokolle der Vorstandssitzungen, Sitzungen des erweiterten Rats und der Mitgliederversammlung und unterzeichnet sie zusammen mit dem Vorsitzenden.
 - d. Er kümmert sich um die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und des erweiterten Rats.
 - e. Er bereitet den Jahresbericht über die Aktivitäten des Vereins vor und legt ihn, nachdem er ihn dem erweiterten Rat präsentiert hat, dem Vorstand vor.
 - f. Er bereitet die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und des erweiterten Rats vor und kümmert sich um die Einberufung der Sitzungen gemäß den Richtlinien der Vereinsatzung. Er bereitet ebenfalls die Tagesordnung der außerordentlichen Sitzungen vor.
 - g. Gemäß den Richtlinien der Durchführungsbestimmungen, unterrichtet er sowohl die Behörde als auch den Fachverband über die Beschlüsse des Vorstands, der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Rats.
 - h. Er setzt die Verpflichtungen des Vereins in Zusammenhang mit der Durchführung von Vorstandswahlen um.
 - i. Er betreut sämtliche Verwaltungsarbeiten und Personalangelegenheiten und archiviert alle Dokumente und Register des Vereins an seinem Hauptsitz.
 - j. Er kontrolliert den Posteingang des Vereins und leitet ihn je nach Zuständigkeit dem Vorstand, dem erweiterten Rat oder dem Vorsitzenden weiter.
 - k. sowie weitere Aufgaben, die der Vorstand festlegt.
- 5- Der Schatzmeister ist für folgende Aufgaben zuständig: der Schatzmeister ist verantwortlich für alle finanziellen Belange des Vereins gemäß dem vom Wirtschaftsprüfer ausgearbeiteten und vom Vorstand genehmigten System. Diese sind wie folgt:
- a. Allgemeine Aufsicht über die Ressourcen und Ausgaben des Vereins, Kontrolle der ausgestellten Belege aller Einnahmen, sowie Empfang und umgehende Einzahlung der Einnahmen bei der Bank (oder Sparkasse). Er hat sicherzustellen,

dass alle Einnahmen und Ausgaben umgehend in den entsprechenden Kassenbüchern eingetragen werden, sowie ist er verantwortlich für die Organisation und Beaufsichtigung der Finanztätigkeiten und des Inventars. Seine Berichte und Notizen legt er dem Vorstand vor.

- b. Er genehmigt alle Auszahlungen, die gesetzesgemäß beschlossen wurden und archiviert alle Quittungen und Belege, die als Nachweis über die Auszahlung dienen bzw. kontrolliert die Auszahlung und das Ablegen der Belege.
 - c. Er prüft die Belege oder Kassenbücher des Vereins vor und nach der Auszahlung und legt diese ab.
 - d. Er setzt die Beschlüsse des Vorstands und des Exekutivkomitees in Bezug auf finanzielle Belange um, solange diese konformgehen mit den Haushaltsvorgaben.
 - e. Er unterzeichnet als erster, aber gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Bevollmächtigten, Auszahlungsverfügungen oder Schecks.
 - f. Er genehmigt befristete Darlehen, deren Höhe gemäß Beschluss durch den Vorstand festgelegt wurde, die für dringende und notwendige Ausgaben verwendet werden und nicht bis zur Besprechung vor dem Vorstand warten können, die aber bei der nächsten Sitzung zur nachträglichen Bewilligung vorgelegt werden.
 - g. Er legt ein Konto über die Einnahmen und Ausgaben und den allgemeinen Haushalt an, das durch den Wirtschaftsprüfer kontrollierbar ist, so dass dieser seinen Abschlussbericht darüber anfertigen und dem erweiterten Rat vorlegen kann.
 - h. Er arbeitet zusammen mit dem Generalsekretär (Sekretär) einen Haushaltsplan für das kommende Jahr aus und legt diesen dem erweiterten Rat vor, und übermittelt ihn der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen bevor er ihn der Mitgliederversammlung vorlegt.
 - i. Er bearbeitet Schreiben des Finanzamts und der Verwaltungsbehörde für Finanzen, bereitet die Stellungnahme vor und legt diese dem erweiterten Rat vor, damit diese innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung verschickt werden kann.
- 6- Betragen die Einnahmen oder Ausgaben des Vereins jährlich mehr als 20.000 EUR, muss ein vom Finanzamt anerkannter Steuerberater als Wirtschaftsprüfer beauftragt werden. Der Wirtschaftsprüfer wird mit folgenden Aufgaben betraut:
- a. Er nimmt jederzeit Einsicht in die Vereinsbücher, Register und Belege und hat das Recht, falls nötig und um seine Aufgabe zu erfüllen, Erklärungen einzufordern. Er legt auch das Anlagevermögen und Verbindlichkeiten des Vereins fest. Der Vorstand ist dazu verpflichtet ihm alle genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 - b. Sollte er seine Aufgaben nicht erfüllen können, stellt der Wirtschaftsprüfer dieses in einem registrierten Bericht dar und legt ihn dem Vorstand vor, damit zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden können. Sollte der Vorstand nicht die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um ihm seine Arbeit zu erleichtern, übermittelt der Wirtschaftsprüfer der Verwaltung eine Kopie des Berichts. In jedem Fall legt der Vorstand den Bericht des Wirtschaftsprüfers und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen dem erweiterten Rat vor. Sollte es ihm weiterhin nicht möglich sein, seiner Aufgabe nachzukommen, kann der

Wirtschaftsprüfer die zuständige Behörde darüber benachrichtigen und eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung anfordern und ihr die Angelegenheit übertragen.

- c. Der Wirtschaftsprüfer muss ein Finanzsystem führen, das eine reibungslose Vereinsaktivität sicherstellt.
- d. Er beaufsichtigt den Bestand und die aktuellen Konten am Ende des Geschäftsjahres und legt den Inventurbericht dem Vorstand vor.
- e. Den Bericht über den Rechnungsabschluss und den allgemeinen Haushalt legt er dem Vorstand mindestens einen Monat vor dem für die Mitgliederversammlung festgelegten Termin vor, gefolgt von seinem Evaluierungsbericht über den Rechnungsabschluss und den allgemeinen Haushalt. Er nimmt an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des erweiterten Rats teil. Er verliest seinen Bericht über die Tätigkeiten des Vereins und äußert seine Ansichten zu allem was seinen Verantwortungsbereich als Wirtschaftsprüfer des Vereins betrifft.
- f. Jede Nachlässigkeit in der Ausführung seiner Arbeit als Wirtschaftsprüfer berechtigt den Vorstand den erweiterten Rat einzuberufen und seinen Bericht über die Einberufung einer Sitzung beizulegen, um das Problem zu erörtern und den erforderlichen Beschluss in dieser Angelegenheit zu fassen.

7- Aufgaben des erweiterten Rats

- a. Die Grundstruktur des Vereins anpassen.
- b. Den Verein auflösen und einen oder mehrere Liquidatoren ernennen, sowie den Auflösungszeitraum und das Honorar des Liquidators bestimmen.
- c. Den Verein in einen anderen oder gemeinnützigen Verein eingliedern.
- d. Alle oder einige Vorstandsmitglieder absetzen.
- e. Sowie andere Aufgaben gemäß Zustimmung der absoluten Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

8- Aufgaben des Personalleiters

Errichtung eines Komitees unter Vorsitz des Personalverantwortlichen. Das Komitee ist dafür zuständig, die Beitrittsanträge zu bearbeiten und muss dabei ihre Entscheidungen mit größtmöglicher Objektivität treffen. Zu den Aufgaben des Komitees zählt:

- a. Die Bearbeitung der Beitrittsanträge, diese zu genehmigen oder abzulehnen oder vom Beitrittskandidaten neu stellen zu lassen:
 - i. Alle Anträge werden akzeptiert außer jene, die von Antragstellern kommen, deren Beitritt die Ziele oder Glaubwürdigkeit des Vereins beeinflussen könnten.
 - ii. Anträge, die politisch oder religiös geprägt sind werden abgelehnt
 - iii. Sollte das Antragsersuchen eines Mitglieds kandidaten nicht vollständig sein, muss der Antrag erneut gestellt werden. Bei Unklarheiten wird eine Stellungnahme zur Klärung der betreffenden Punkte gefordert.
- b. Die Erstellung aller Namen von anwesenden und abwesenden Mitgliedern bei Sitzungen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben postalisch, per Email oder telefonisch die Gründe dafür in Erfahrung bringen.

§ 10 Abstimmungsverfahren und Genehmigung von Zahlungen

1- Abstimmungsverfahren:

Die Abstimmung über jede Art von Beschluss erfordert die absolute Mehrheit (50+1) der Stimmen des erweiterten Rats. Dieser besteht aus:

- 1- Vorstand
- 2- Kontrollgremium
- 3- Vertreter der diversen Landesvorstände. Die Anzahl der Landesvorstände wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung bestimmt. Die Zahl der Vertreter eines Landesvorstands innerhalb des erweiterten Rats wird wie folgt festgelegt:
 - a. Bei 1-50 Mitgliedern darf ein Vertreter gewählt werden (entspricht einer Stimme im erweiterten Rat)
 - b. Bei 51-100 Mitgliedern dürfen zwei Vertreter gewählt werden (entspricht zwei Stimmen im erweiterten Rat)
 - c. Bei 101-150 Mitgliedern dürfen drei Vertreter gewählt werden (entspricht drei Stimmen im erweiterten Rat) und so weiter.

2- Verfahren bei der Genehmigung von Zahlungen:

- a. Beschlüsse für Zahlungsanweisungen in Höhe von 1-10.000 Euro werden direkt über den Vorstand genehmigt und bedürfen nicht der Rücksprache mit dem erweiterten Rat oder dem Kontrollgremium, müssen jedoch mit den erforderlichen Dokumenten, die den Auszahlungsgrund aufweisen, versehen werden.
- b. Summen zwischen 10.000-30.000 Euro benötigen die Zustimmung des Vorstands und eines Finanzsachverständigen.
- c. Summen über 30.000 Euro benötigen das Einverständnis des erweiterten Rates und eines Finanzsachverständigen.

§ 11 Rechte und Pflichten

(1) Rechte:

1. Rechte der Vereinsmitglieder, zu unterteilen in

- a. Rechte von Gastmitgliedern
 - i. Regelmäßiger Erhalt des Newsletters.
 - ii. Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Mitspracherecht.
 - iii. Teilnahme an allgemeinen Sitzungen und Projekten des Vereins.
- b. Rechte von teilaktiven Mitgliedern
 - i. Nachlass von 25% auf alle Angebote und Projekte des Vereins.
 - ii. Teilnahme an allen Sitzungen, Mitspracherecht, Stimmrecht bei Wahlen und Sitzungen der Landesvorstände, kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- c. Rechte von aktiven Mitgliedern
 - i. Nachlass von 50% auf alle Angebote und Projekte des Vereins.
 - ii. Teilnahme an allen Sitzungen, Mitsprache- und Stimmrecht bei allen Wahlen und Sitzungen.
 - iii. Aufstellung und Kandidatur für das Kontrollgremium oder den Vorstand

(2) Pflichten:

1. Pflichten aller Vereinsmitglieder:

- a. Keine Verunglimpfung oder Missbrauch des Vereins jedweder Art, weder in realen Situationen noch im Internet, insbesondere in den Sozialen Medien.
- b. Geheimhaltungspflicht für alle Projekte und Pläne, die noch nicht bekanntgegeben wurden.
- c. den Verein positiv bewerben und die Mitgliederzahl durch Anwerbungen größtmöglich erweitern.
- d. dem Vereinsgedanken treubleiben und die Vereinssatzung und ihre Richtlinien einhalten.
- e. nicht ohne Bevollmächtigung und Zustimmung des Vorstands im Namen des Vereins öffentlich Stellung beziehen.
- f. Mitglieder, die im Namen des Vereins Stellung beziehen, haben über ihre persönliche, vom Verein abweichende Einstellung, Diskretion zu bewahren.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (DSFG) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung. Diese juristische Person des öffentlichen Rechts oder die steuerbegünstigte Körperschaft wird in der letzten Mitgliederversammlung vor der Auflösung bestimmt.